

**Satzung der Gemeinde Neuburg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Trauerhalle Neuburg (Gebührensatzung) vom 24.01.2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuburg vom 19.01.2012 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Neuburg erhebt für die Benutzung der Trauerhalle Neuburg Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zahlungspflicht**

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Satzung über die Nutzung der Trauerhalle fällig.

**§ 3
Gebührensatz für die Benutzung der Trauerhalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt 195,00 € für jede Trauerfeier.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Trauerhalle sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Neuburg, 24.01.2012

Teichmann
Bürgermeisterin